

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 20 (1913)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Kaufmännische Agenten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

des Landvogtes verlesen. Im Jahre 1650 gaben dann die Eidgenossen der Gemeinde Zurzach auch die Erlaubnis, „ein ordentlich Waghaus und rechte große Waag sambt einem geschworenen Wagneister villen Handelsleuten zue Gueltem“ zu errichten. Wie es scheint, wurden aber die vielen Streite und Reibereien zwischen dem Bischof von Konstanz, der bei den Maßen die Kompetenzen des eidgenössischen Landvogts zu schmälern versuchte, und denjenigen der Kaufleute unter sich, dadurch nicht beseitigt. Die Berechnung der Hohlmaße durch eidgenössische und bischöfliche „Fichter“ bereitete noch viel mehr Meinungsverschiedenheiten, die ihren Gipfel aber erst in der Berechnung der Tara, eines Fassens, einer Kiste, erreichten.

Wie die Kontrolle über Maß und Gewichte, so stand dem Landvogte auch diejenige über die Münze zu. Bei der großen Menge falschen und verurteilten Geldes, das auf dem Markte zirkulierte, hatte er in erster Linie gegen die Einführung falscher Münze aufzutreten. 1532 wurde bekannt, daß piemontesische Kaufleute auf der Messe in Lyon falsche Bernerbatzen auszugeben versucht haben. Da anzunehmen war, daß diese Piemontesen auch nach Zurzach kommen würden, so erließ Bern eine diesbezügliche Warnung an die dortigen Kaufleute und Wechsler; trotzdem gelang es ihnen, solche Berner Dickpfennige in Zurzach an den Mann zu bringen. Wie bekannt, bildete das Geld für die Eidgenossenschaft eine Quelle unaufhörlicher Verlegenheiten. Hatte man allen Grund, gegen das eigene einheimische Geld vorsichtig zu sein, so konnte man sich des schlechten, auswärtigen Geldes nur dadurch erwehren, daß man dasselbe vom Zurzacher Markte vollständig frei zu halten suchte. Besonders scharf ging man gegen die geringhältige, unwürtschafte Reichsmünze vor. Den einheimischen Eidgenossen wurde bei Strafe der Konfiskation verboten, Reichsmünze anzunehmen; die auf der Messe eingetroffenen Fremden durften dieselbe unter sich zwar annehmen, aber unter keinen Umständen die Eidgenossen zur Annahme dieser Münze veranlassen. Nachdem der Gebrauch der Reichsmünze als Zahlungsmittel zeitweise gänzlich untersagt worden war, wurden später, wenigstens die größeren Münzsorten, wieder zugelassen und zwar unter jeweiliger amtlicher Festsetzung und Bekanntmachung des geltenden Kurses; daß diese amtliche Festsetzung Unzufriedenheit erzeugen mußte, lag in der Natur der Sache, um so mehr, als eben die großen Kaufleute, die Fabrikanten und nicht zuletzt der Bedarf und die Nachfrage den Kurs der fremden Münzsorten bestimmten. Da die auf der Messe anwesenden Kaufleute ihre Waren gegen bares Geld verkauften, so fand auch die Ausgleichung größerer Summen unter den Kaufleuten selbst in bar und zwar an den amtlich bezeichneten Zahltagen statt. Später wurden solche größere Schuldposten durch Wechselbriefe getilgt. Diese Erleichterung der Zahlungen scheint sich in Zurzach jedoch erst im 18. Jahrhundert eingeführt zu haben; es wurden Wechsel auf Lyon, Amsterdam, Nürnberg und Leipzig ausgestellt.

Im Jahre 1547/48 schrieb der Chronist Johannes Stumpf in seiner Schweizerchronik wie folgt: „Zurzach ist noch unserer Zeyt gar ein herrlich Kauffhaus gemeiner Eidgnoschaft, zur Graffschafft Baden gehörig; hat jürlich zween groß Jarnärckt der gleychen man nit findt usw. Dar wirt wunder große Waar verkaufft und kompt groß Volek dahin etc.“ Dieser Mitteilung ist in einem Holzschnitte eine interessante Darstellung des Zurzacher Marktes beigegeben, die mit dem Doppelgemälde im St. Georgen-Kloster zu Stein a. Rhein vom Jahre 1515/16 auf die gleiche Quelle zurückzugehen scheint. Diese Bilder geben uns einen guten Einblick in das gesellige Leben und Treiben an den Zurzacher Märkten. Gleich am Eingangstor hockt ein Bettler mit einem Stelzenbein, dann erblickt man stolze Reiter, um einen Baum versammeltes Volk, das gemütlich plaudert, Männlein und Weiblein in großem Staate; oben gegen den Wald hin gehen zahlreiche Paare, und wer die Augen etwas mehr anstrengt, gewahrt am Waldsaum ein Schäferidyll; wieder andere geben sich dem Kugelspiel hin und unter einer Bude ist ein großer, schachbrettartig karrierter Tisch aufgestellt, wahrscheinlich eines jener Glücksspiele, die damals wie heute auf keinem rechten Jahrmarkte fehlen dürfen. Zu diesem Glücksspiele wird berichtet, daß seit 1462 der jeweilige eidgenössische Landvogt, sobald er in Zurzach zu der Messe eingeritten war, den Spielplatz zu Händen zu

nehmen hatte; er verlieh ihn demjenigen, den er zum Pächter haben wollte und den Scholder, d. h. den Ertrag aus dem Glücksspiel, nahm er zu seinen Händen. Dafür, daß er den Spielplatz besetzt, muß der Landvogt den Zurzacher Markt mit Pfeifern und Trompetern versehen zu der Eidgenossen Lob und Ehre, ohne alle deren Kosten und Schaden. Während der Messe wollte also die Landesobrigkeit auch die Oberaufsicht über das Glücksspiel in Händen haben, um gegen allfällige Betrügereien kräftig einschreiten zu können. Daß dies nötig wurde, darüber gibt eine interessante Verhandlung der eidgenössischen Tagsatzung auf der Jahrrechnung zu Baden am 8. Juni 1535 Aufschluß.

(Schluss folgt.)



## Kaufmännische Agenten



### Bericht der „ARCI“ \*) über die I. Delegierten-Versammlung des Verbandes der Vereinigungen italienischer Handels - Agenten in Rom.

Auszug aus dem „Bollettino dell' Associazione Cotoniera Italiana“

Die General-Versammlung fand in den ersten Tagen des vergangenen Monats statt. Die Delegierten, welche die „Arci“ beim Italienischen Verband der Vereine für Handels-Agenten, wie er aus dem 3. Congresso Nazionale in Mailand hervorgegangen, vertreten sollten, wurden hierbei ernannt. Am 23. Februar fand in Rom die erste Sitzung der Federazione Italiana statt, an welcher Delegierte der Vereine von Mailand, Turin, Genua, Florenz, Livorno und Neapel, sowie verschiedener anderer verwandter Gesellschaften teilnahmen.

Bei der Erklärung des Arbeitsprogrammes des ersten Jahres der Federazione wurde von Sig. Margheri, Präsident der Association in Florenz, die Redaktion eines Jahrbuches (Adressbuches) befürwortet, welches die Namen der einzelnen Mitglieder sämtlicher Associationen enthält, mit event. weitem Angaben des Consiglio, im Interesse einer Förderung der Beziehungen zwischen den Associationen, den Handelskammern, und Handel und Industrie im allgemeinen, nicht zuletzt auch um den Verkehr mit ausländischen Schwester-Verbänden zu erleichtern. Auf diese Weise können letztere die italienischen Kollegen kennen lernen und wird der internationalen Kollegialität Vorschub geleistet.

Sig. Ghersi Felice, Präsident des Turiner Verbandes, sprach im Interesse des Anschlusses der Italienischen Federation an die Union.

Nach Schluß der Sitzung wurde den Delegierten der verschiedenen Associationen ein Bankett offeriert, an welchem verschiedene Toaste stiegen auf die Solidarität und Kollegialität unter den Handelsagenten-Verbänden. Es wurden Telegramme an den Verein der Handelsagenten in Amsterdam gesandt und die Hoffnung ausgesprochen, diesen Verein noch in diesem Jahr bei einer andern Zusammenkunft, an welcher die „Arci“ versprochen hatte teilzunehmen, zu begrüßen, wie letztes Jahr in Frankfurt und 1910 in Zürich. Ein anderes Telegramm der Begrüßung und Freundschaftsbezeugung wurde an das Bureau des „Internationalen Verbandes kaufmännischer Agenten“ in Zürich gesandt. Man trennte sich mit der größten Herzlichkeit, indem man die Hoffnung aussprach, daß die Beziehungen zwischen den verschiedenen Associationen sich dank der Federation der Handels-Agenten immer intimer gestalten möchten.

\* \* \*

In letzter Stunde erfahren wir, daß auf den Vorschlag des Herrn Schlatter von Zürich am 14. d. M. in Lyon eine

\*) ARCI setzt sich zusammen aus den Anfangsbuchstaben des Verbandes Associazione fra i Rappresentanti die Commercio in Italia.

vorläufige Besprechung einiger Lyoner Handels-Agenten stattfand, zum Zwecke der Bildung eines Vereins in dieser Stadt, welcher die gleichen Ziele und das gleiche Programm verfolgen soll, wie die „Internationale Union“, welcher die „Archi“ sich auch anzuschließen beabsichtigt.

Herr Schlatter lud zu diesem Behufe Interessenten ins Hotel Royal, place Bellecour, zu einer Besprechung ein. Verschiedene Lyoner Vertreter fanden sich denn auch ein und ist Hoffnung vorhanden, daß dieser Verband bald in der Entstehung begriffen sein wird.

Agenten, welche sich anschließen wollen, können jede gewünschte weitere Auskunft bei M. Boric's, 47 rue des Remparts d'Ainay, Lyon erhalten.



### Herausgabe unrichtiger Dienstzeugnisse.

Die vielumstrittene Frage, ob der Arbeitgeber ein von ihm ausgestelltes, für den Angestellten günstiges Zeugnis zurückfordern darf, wenn nach erfolgter Entlassung den Angestellten belastende Tatsachen in bezug auf sein früheres Dienstverhältnis bekannt werden, ist jetzt wieder durch ein Urteil des Düsseldorfer Gewerbegerichts vom 20. Dezember 1912 in verneinendem Sinne entschieden. In diesem Prozesse hatte ein Angestellter seinem Geschäftsherrn Zeichnungen entwendet und sich aus Kalkulationen, Tabellen usw. Notizen gemacht; diese hatte er dann in seiner neuen Stellung bei einer Konkurrenzfirma zum Schaden seines früheren Dienstherrn verwertet. Diese Tatsachen erfuhr letzterer aber erst, nachdem er den Angestellten mit einem günstigen Zeugnisse entlassen hatte, und verlangte von diesem die Herausgabe des Zeugnisses zum Zwecke der Berichtigung. Diese Klage wurde vom Gewerbegerichte abgewiesen und zur Begründung u. a. ausgeführt: „Nach Auffassung des Gerichts kann der Arbeitgeber ein dem Arbeitnehmer ausgestelltes Zeugnis zwecks Abänderung nicht zurückverlangen, wenn ihn der Arbeitnehmer nicht durch Benutzung des Zeugnisses Dritten gegenüber ersatzpflichtig macht. Dies setzt aber voraus, daß dem Zeugnisaussteller zur Zeit der Ausstellung schon Tatsachen bekannt waren, die in dem Zeugnis bewußt wahrheitswidrig beurkundet sind. Dem Zeugnisinhaber ungünstige Tatsachen, die nach Ausstellung des Zeugnisses erst zur Kenntnis des Ausstellers gelangten, können ihn Dritten gegenüber nicht verpflichten, während der Zeugnisinhaber, der ein ihm erteiltes Zeugnis zur Irreführung Dritter benutzt, obwohl er weiß, daß dasselbe Unrichtigkeiten enthält und irrtümlich vom Dienstberechtigten ausgestellt ist, sich schadenersatzpflichtig macht. Klägerin hat im vorliegenden Falle erst nach Abgabe des Zeugnisses bemerkt, daß ihr Zeichnungen fehlten, die Beklagter an sich genommen. Sie kann daher wegen des dem Beklagten erteilten Führungszeugnisses von Dritten nicht belangt werden.“ Dabei nimmt das Urteil Bezug auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf, welches genau denselben Standpunkt vertritt und u. a. ausgeführt: „Es besteht auch kein praktisches Bedürfnis für die grundsätzliche Anerkennung von Recht und Pflicht des Ausstellers zur nachträglichen Berichtigung des Zeugnisses. Das Interesse des Angestellten könnte hierbei wesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere in der Weise, daß alte Verfehlungen noch zur Kenntnis Dritter kommen, nachdem er sich bereits gebessert hat. Der Inhaber des Zeugnisses, der weiß, daß es unrichtig und von dem Dienstberechtigten im Irrtum ausgestellt ist, kann sich zivil- und strafrechtlich verantwortlich machen, wenn er es gleichwohl, ohne seinerseits eine Berichtigung herbeizuführen, zur Irreführung Dritter benutzt. Diese Folgen genügen zum Schutze des Verkehrs. Der Aussteller kann dem Zeugnisinhaber zwar einen berechtigten Nachtrag übermitteln, hiermit übt er aber kein Recht aus und erfüllt keine Pflicht.“



### Vereins-Angelegenheiten



#### An die Mitglieder des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich.

Wir setzen Sie höf. in Kenntnis, daß die **ordentliche Generalversammlung** Samstag den 26. April 1913, abends 8 Uhr, im **Zunftthaus zu „Zimmerleuten“**, Zürich stattfindet.

Traktanden: 1. Protokoll der XXII. Generalversammlung. 2. Abnahme der Jahresrechnung. 3. Berichterstattung über die letztjährige Vereinstätigkeit. a) Stellenvermittlung; b) Unterrichtskurse; c) Preisaufgaben; d) Vereinsorgan. 4. Wahlen laut §§ 12 und 14 der Statuten. 5. Antrag des Vorstandes betr. Aenderung von § 10 der Statuten über die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung. 6. Diverses. — Da die Statuten vergriffen sind und neu gedruckt werden müssen, so bitten wir, allfällige Wünsche betr. Aenderungen bis spätestens am 24. April a. c. an den Vorstand zu richten. Zu recht zahlreichem Besuche ladet freundlichst ein

Für den Vorstand  
des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler:

Der Präses: H. Fehr.  
Der Aktuar: Erh. Gysin.



### Totentafel.



In Zofingen starb vor kurzem Herr Meyer-Braun, Mitinhaber der Firma Burkhalter & Meyer, früher Haefliger & Co. Mit ihm schied viel zu bald ein sehr fleißiger und tüchtiger Fabrikant dahin.

Ferner starb, erst 45 Jahre alt, Herr Otto Kaeser-Müller, Prokurist der Färberei von Joh. Müller in Strengelbach bei Zofingen.



### Kleine Mitteilungen



**Feuersichere Gewebe.** Auf dem New-Yorker Kongreß behandelte Professor W. H. Perkin aus Manchester in seinem Vortrage das von ihm erfundene Verfahren zur Herstellung dauernd feuersicherer Baumwollgewebe. Die bisherigen Methoden, Stoffe zu imprägnieren, kämpften mit der Schwierigkeit, daß die Materialien mit der Zeit die Feuersicherheit verlieren, weil die zur Imprägnierung benutzten Stoffe, insbesondere Aluminiumverbindungen, allmählich herausgelöst werden. Nach Perkins Methode werden die Stoffe mit einem Natriumsalz der Zinnsäure behandelt und nachher einem Trocknungsprozeß ausgesetzt. Hierdurch gelingt es, wenn man die vorgeschriebenen Bedingungen einhält, die Imprägnierung dauerhaft zu machen.

Wahrscheinlich tritt eine chemische Verbindung der imprägnierenden Salze mit der Stofffaser ein. Es wurden Stücke gezeigt, die zwei Jahre hindurch dauernd benutzt und wöchentlich gewaschen worden waren. Sie unterscheiden sich nicht von dem neu imprägnierten Material. Der Wert dieser Methode wird dadurch erhöht, daß die Farbtonung der Stoffe nicht beeinflußt und daß die Zerreißfestigkeit nicht geschwächt, sondern um 20% gesteigert wird. Da die Kosten des Verfahrens nur gering sind, wird es sich rasch einführen.

Redaktionskomité:

Fr. Kaeser, Zürich (Metropol), Dr. Th. Niggli, Zürich II,  
A. Frohmader, Dir. der Webschule Wattwil.

### Webereitechniker

**Fachmann der Seidenstoffweberei**, vertraut in allen Zweigen eines grösseren Fabrikbetriebes, in der Kalkulation und Herstellung sämtlicher Artikel bewandert, **sucht seinem Wissen und Können entsprechenden Posten.** Gefl. Offerten unter Chiffre **Z H 11633** an die Annoncen-Expedition **Rudolf Mosse, Zürich.** (Zà 4174 c)